

Satzung der Interessengemeinschaft Rotes Höhenvieh Wettenberg

Stand: 21. Mai 2005

§ 1 Name und Sitz

Der am 21. Mai 2005 gegründete Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Rotes Höhenvieh Wettenberg“. Sitz ist die Gemeinde Wettenberg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Tierhaltung: Der Verein hält Rinder der Rasse Rotes Höhenvieh. Dies kann in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben geschehen, die als Tierhalter fungieren und ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen. Zum Zweck der Tierhaltung können benötigte Geräte angeschafft werden. Werden die Tiere von einem Landwirt gehalten, kann eine schriftliche Vereinbarung über die Rückerstattung von Auslagen für Futtermittel, Tierarzt, etc., für die vereinseigenen Tiere und/oder die Zahlung einer Aufwandpauschale getroffen werden.
2. Zucht: Der Verein soll durch Haltung und Zucht von Rindern dazu beitragen, das Rote Höhenvieh vor dem Aussterben zu bewahren. Es sollen keine fremden Rassen in den Tierbestand eingekreuzt werden, es sei denn, es ist zur Konsolidierung des Bestandes unbedingt erforderlich.
3. Landschaftspflege: Die Tierhaltung und die dazugehörige Futterwirtschaft sind standortangepasst und nach der Guten Fachlichen Praxis durchzuführen. Beweidung und Futtergewinnung dienen dem Erhalt einer artenreichen Kulturlandschaft.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung bekundet. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Beitrags. Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt bis einschließlich Monat September rückwirkend für das ganze Kalenderjahr, ab Eintritt Monat Oktober jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der jederzeit schriftlich erfolgen kann,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied, welches gegen die Belange des Tierschutzes oder gegen die Satzung grob verstößt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Erhalt Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

3. Mitglieder erhalten keine Gewinne oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist eine etwaige Aufwandspauschale für die Haltung von Tieren (§ 2, Abs. 1).
4. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Verwaltungsausgaben sind unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Haushaltsführung zu behandeln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand, vertreten durch den Kassierer, erhoben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt nach deren erfolgreicher Prüfung dem Vorstand Entlastung. Sie führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, behandelt und beschließt Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzetteln durchgeführt, es sei denn, alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu. In diesem Fall kann durch Handzeichen gewählt werden. Wahlvorschläge werden durch Zuruf bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. dem/der Zuchtwart/in
 - f. bis zu 5 Beisitzern

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenwart/in sind der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar immer zwei von ihnen gemeinsam, wovon jeweils einer der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in sein muss.

2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und der Geschäftsordnung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter/in) einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Finanzen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich. Er überwacht den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und tätigt bzw. überwacht Zahlungsvorgänge nach den Weisungen des Vorstands.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählten Kassenprüfer. Kassenprüfer können einmalig

wieder gewählt werden, jedoch ist Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig nicht zulässig.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die das Vermögen für gemeinnützige und/oder naturschutzfachliche Belange zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Mai 2005 in Krofdorf-Gleiberg beschlossen. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Unterschriften:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....